

Zuhanden von  
Ständerat Roland Eberle  
Präsident der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK

Einreichung per Mail an [thomas.kuske@bafu.admin.ch](mailto:thomas.kuske@bafu.admin.ch).

Bern, 2. Juli 2018

## **Stellungnahme Alliance Patrimoine**

### **Vernehmlassung: 12.402 s Pa. Iv. Eder. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin (Vorentwurf zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG)**

### **Erlassentwurf und Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) basierend auf der parlamentarischen Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» von Ständerat Joachim Eder (12.402 s Pa. Iv. Eder). Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

Alliance Patrimoine setzt sich für den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes in der Schweiz ein. Sie ist ein Zusammenschluss von vier Organisationen: Archäologie Schweiz AS, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK, Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE sowie Schweizer Heimatschutz SHS.

## **Ausgangslage**

Ziel der parlamentarischen Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» von Ständerat Joachim Eder ist die Anpassung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), damit Eingriffe bei geschützten Ortsbildern, Baudenkmälern und Landschaften von nationaler Bedeutung leichter vorgenommen werden können. Konkret: Die Schutzbestimmungen würden zugunsten anderer Interessen weitreichend gelockert.

Diese Revision ist von grösster Tragweite für den Erhalt des Kultur- und Naturerbes. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) führt deshalb eine breite Vernehmlassung durch.

## Grundsätzliche Überlegungen

### Natürliches und kulturelles Erbe erbringt wertvolle Leistungen

Das intakte Natur- und Kulturerbe erbringt wertvolle Leistungen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt. Namentlich sind Weiler, Dörfer, Städte und Landschaften eine bedeutende Quelle für die regionale und lokale Identität, tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Lebensqualität bei und sind ein wesentlicher Standortfaktor für den Tourismus. So lautet das Fazit des Berichts «Schweizer Ortsbilder erhalten», den der Bundesrat in Erfüllung eines Postulats von Nationalrat Kurt Fluri am 17. Januar 2018 verabschiedet hat.<sup>1</sup> Der Bericht untersucht die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Leistungen des natürlichen und kulturellen Erbes und belegt die Relevanz von Aspekten, wie Aufenthaltsqualität, soziale Kohäsion, Standortattraktivität, Wertsteigerungs- und Umsatzpotentiale für die einzelnen Anspruchsgruppen.<sup>2</sup>

Die kürzlich verabschiedete Tourismusstrategie des Bundes (15. November 2017) nennt unter den vier Hauptzielsetzungen, dass die Rahmenbedingungen für den Tourismus zu verbessern sind, wozu auch die landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten gehören. Denn die hohe Dichte an Attraktionen sei eine Stärke und bilde das Fundament des Schweizer Tourismus. Zu diesen Attraktionen zählen insbesondere die attraktiven Landschaften sowie die historischen Stätten.<sup>3</sup>

Im Bericht «Cultural Heritage counts for Europe» wurden diese Leistungen – basierend auf vielen Einzelstudien – für Europa nachgewiesen.<sup>4</sup> Im Sinne der Strategie für nachhaltige Entwicklung des Bundes 2016-2019 und der UNO-Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung gilt es die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Leistungen des Natur- und Kulturerbes zu erhalten.<sup>5</sup>

### National bedeutende Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler sind gefährdet – Volkswille wird missachtet

Die Erhaltung der national bedeutenden Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler ist in der Bundesverfassung verankert (Artikel 78)<sup>6</sup> und im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>7</sup> geregelt. Mit der geplanten Revision von Artikel 6 Absatz 2 des NHG soll der Schutz der national bedeutenden Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler – angeblich im Namen von Rechtssicherheit und Effizienz bei Vorhaben im Bereich der erwünschten Förderung der erneuerbaren Energien und der im revidierten Raumplanungsgesetz geforderten Verdichtung – massiv abgebaut werden. Eine gleichlautende Motion der liberalen Fraktion hat der Bundesrat 2013 mit der Begründung abgelehnt, dass die Anliegen der Initiantin zu einem bedeutenden Verlust an Natur- und Kulturerbe-Qualitäten führen können.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Schweizerischer Bundesrat: Schweizer Ortsbilder erhalten. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.4028 Fluri vom 15. Dezember 2016. Bern 2018.

<sup>2</sup> Schweizerischer Bundesrat: Schweizer Ortsbilder erhalten. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.4028 Fluri vom 15. Dezember 2016. Bern 2018, S. 14, 17 und 19.

<sup>3</sup> Schweizerischer Bundesrat: Tourismusstrategie des Bundes. Bern 2017, S. 3, 13.

<sup>4</sup> CHCFE Consortium: Culture Heritage Counts for Europe. Brussels, Krakow 2015.

<sup>5</sup> Schweizerischer Bundesrat: Strategie zur nachhaltigen Entwicklung 2016-2019. Bern 2016.

<sup>6</sup> [www.eda.admin.ch/post2015/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html](http://www.eda.admin.ch/post2015/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html) (abgerufen am 29. April 2018).

<sup>7</sup> SR 101.

<sup>8</sup> SR 451.

<sup>9</sup> Motion 12.3069 liberale Fraktion: Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin.

Mit dem neuen Energiegesetz (Artikel 12: Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien und Artikel 13: Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen) werden die Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative von Ständerat Eder bereits erfüllt. Eine weitere Schwächung des verfassungsmässigen Schutzes missachtet den Volkswillen. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von 2014 ist für 95% der befragten Schweizerinnen und Schweizer die Erhaltung des Kulturerbes unentbehrlich für die Schweiz und insbesondere für den Tourismus.<sup>9</sup> Unser Kultur- und Naturerbe ist vielfältig und faszinierend und gehört zur DNA der Schweiz. Wir alle definieren uns stark über unsere einmaligen und wertvollen Quartiere, Dörfer, Städte und Landschaften.

### **Nationaler Schutz versus kantonale Nutzungsinteressen – Ordnungspolitische Schieflage**

Der heute geltende Artikel 6 Absatz 1 des NHG verlangt einen besonderen gesetzlichen Schutz für Objekte und Gebiete von nationaler Bedeutung, die in den drei Bundesinventaren BLN (Landschaften und Naturdenkmäler), ISOS (Ortsbilder) und IVS (historische Verkehrswege) erfasst sind (Artikel 5 NHG).<sup>10</sup> Ihr ungeschmälerter Schutz darf nach geltendem Recht nur beeinträchtigt werden, wenn mindestens ein gleich hohes Aufgaben- und Eingriffsinteresse von ebenfalls nationaler Bedeutung besteht. Artikel 2 NHG zählt eine Reihe von Aufgaben mit nationaler Bedeutung im Sinne der Bundesverfassung auf. Dazu zählen u. a. der Bau von Nationalstrassen, Bahnanlagen, die Erteilung von Konzessionen für Verkehrs- und Transportanlagen oder die Gewährung von Beiträgen an Gewässerschutz oder Verkehrsanlagen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Eine Rechtsauslegung bietet das Gutachten von Tschannen/Mösching (2012): Es hält fest, dass das Eingriffsinteresse einem grundlegenden Bedürfnis einer breiten Bevölkerung entsprechen müsse. Dies sei der Fall, wenn es um die Grundversorgung, die Landesverteidigung und den Schutz des Menschen vor Naturgefahren gehe.<sup>11</sup>

Würde der Artikel gemäss der parlamentarischen Initiative revidiert, würden neu Interessen des Bundes *und der Kantone* einen Eingriff ermöglichen.<sup>12</sup> Das bisherige Konzept des NHG würde aufgegeben und daraus eine ordnungspolitische Schieflage resultieren: Der Schutz von Objekten von nationaler Bedeutung stünde dem Aufgaben- und Eingriffsinteresse von kantonalen Vorhaben gegenüber. Die Interessen wären nicht mehr auf der gleichen föderalen Ebene angesiedelt. Eine solche neue gesetzliche Regelung würde explizit die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen der Interessenabwägung auch Interessen der Kantone zu beurteilen und allenfalls über die nationalen Schutzinteressen zu stellen. Die verstärkte Schutzwirkung für Objekte von nationaler Bedeutung würde stark vermindert. Die Interessenabwägung würde sich kaum mehr von derjenigen nach Artikel 3 NHG für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung, für die ein einfacher Schutz gilt, unterscheiden. Der Sinn einer Qualifizierung der Schutzobjekte als von nationaler Bedeutung würde ausgehebelt.<sup>13</sup>

Offenbar ist sich auch die befürwortende Mehrheit der Kommission der ordnungspolitischen Schieflage bewusst und lässt den Leser bei den Ausführungen über die kantonalen Eingriffsinteressen ratlos zurück: «Die Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, ob das Interesse des Kantons gleich- oder

---

<sup>9</sup> Bundesamt für Kultur BAK: Umfrage zur Bedeutung des Kulturerbes in der Schweiz, M.I.S., Bern 2014, S. 15.

<sup>10</sup> Umsetzung gemäss Verordnungen: Verordnung vom 29. März 2017 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN, SR 451 11). Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder in der Schweiz (VISOS, SR 451 12). Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der schützenswerten Verkehrswege der Schweiz (VIVS, SR 451 13).

<sup>11</sup> Tschannen, P., Mösching, F.: Nationale Bedeutung von Aufgaben- und Eingriffsinteressen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG. Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU. Bern 2012, S. 35, siehe auch S. 45 und 46.

<sup>12</sup> Gemäss Erlassentwurf vom 29. März 2018.

<sup>13</sup> Schibli, B.: Verfahren der BLN-Verfahren. Verfahren der Revision des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Zürich 2015, S. 41-42.

Dazu auch Tschannen, P., Mösching, F.: Nationale Bedeutung von Aufgaben- und Eingriffsinteressen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG. Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU. Bern 2012, S. 7.

höherwertiger ist als das Schutzinteresse von nationaler Bedeutung. Handelt es sich um Interessen der Kantone, so handelt es sich oft nicht um solche der gesamten Bevölkerung der Schweiz, d. h. das Interesse ist somit begrenzt. Diese Feststellung ist zudem komplex, weil die Interessen auf unterschiedlichen föderalen Ebenen – hier das nationale Schutzinteresse, dort das kantonale Eingriffsinteresse – angesiedelt sind und somit unterschiedliche föderale Ebenen verglichen werden müssen. Steht bei der konkreten Interessenabwägung ein kantonales Eingriffsinteresse dem Schutzinteresse von nationaler Bedeutung entgegen, so wird das Eingriffsinteresse umso gewichtiger sein müssen, je schwerwiegender die Beeinträchtigung des Schutzinteresses ausfällt. Es wird somit ein überwiegendes kantonales, in der Regel gar kantonsübergreifendes Eingriffsinteresse erforderlich sein... »<sup>14</sup>

### **Statt mehr Rechtssicherheit – Zunahme von Bürokratie und Rechtsunsicherheit**

Wegen der oben beschriebenen ordnungspolitischen Schieflage wäre es nach der «neuen» Rechtslage anspruchsvoller und komplexer zu prüfen, ob ein Vorhaben von kantonalem Interesse in einem Inventarobjekt von nationaler Bedeutung bewilligungsfähig wäre. Das hätte zur Folge, dass weitaus mehr und komplexere Interessenabwägungen nötig wären. Zu erwarten wäre ein Mehraufwand für die zuständigen Fach- und Entscheidbehörden. Ebenfalls müsste mit einem uneinheitlichen Vollzug in den Kantonen gerechnet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass angesichts des grösseren Ermessensspielraums der Entscheidbehörden, die Zahl der Rechtsmittelverfahren zunehmen würde und es kantonal sehr unterschiedliche Entscheide gäbe, was Auswirkungen auf die Planungs- und Rechtssicherheit der Bauherrschaft hätte. Anstelle der angeblich angestrebten Stärkung der Rechtssicherheit im Rahmen der Bewilligungsverfahren würden die Rechtsunsicherheit, die Bürokratie und die Dauer der Bewilligungsverfahren zunehmen, was für die Eigentümer- und Bauherrschaft unvorteilhaft wäre. Rechtssicherheit ist bei Bauvorhaben abhängig von eigentümerverbindlichen Regeln, die im Rahmen vom kantonalen Richtplan, im kantonalen Baugesetz und im kommunalen Zonennutzungsplan etc. festgelegt werden. Eine solche Gesetzesrevision taugt nicht, um die dargestellten komplexen Prozesse zu verbessern.

### **Entscheidungsmacht bei den politischen Behörden – Fachgutachten bilden Grundlage**

Für die politischen Entscheide der zuständigen Leitbehörden im Rahmen der Interessenabwägung bilden die formalisierten Fachgutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD eine wesentliche Grundlage. Es handelt sich um vom Bundesrat eingesetzte unabhängige, ausserparlamentarische Fachkommissionen und somit um gut legitimierte Gremien (Art. 7 Abs. 1 NHG).

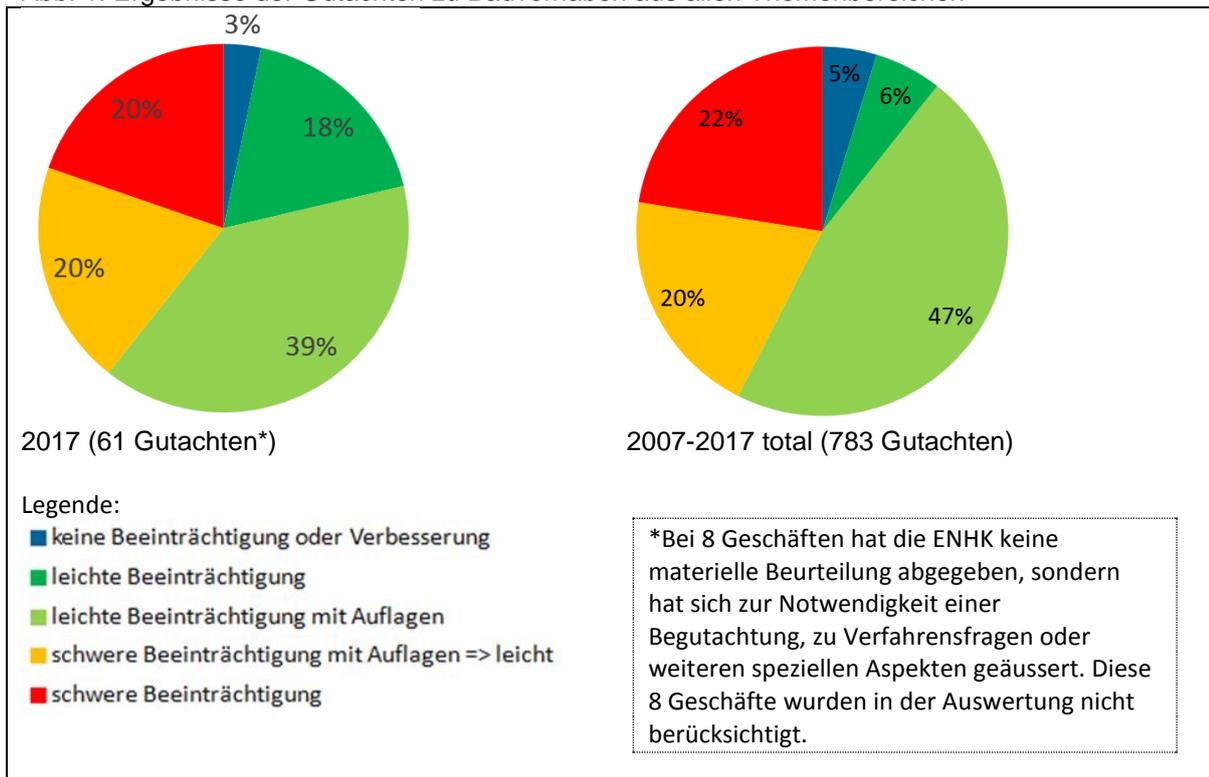
Gemäss Auslegung Art. 7 Abs. 2 NHG und heutiger Praxis haben die beiden Kommissionen den Auftrag, sich über die Bedeutung eines Schutzobjekts und über den anzustrebenden Schutz zu äussern. Zudem sollen sie das Ausmass und das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen beschreiben. Das Gutachten darf sich auch zu möglichen Varianten äussern und Vorschläge zur Schonung des Schutzobjekts enthalten. Im Dialog können gute Lösungen gefunden und die Qualität des Vorhabens gesteigert werden. Als Fachgremien sind die beiden Kommissionen primär für Bundesaufgaben zuständig. In der Praxis geben jedoch oft kantonale Gremien (Verwaltungsgerichte, kantonale Fachstellen oder deren vorgesetzten Departemente und Direktionen) Gutachten in Auftrag, weil sie die überkantonale, unabhängige Fachmeinung der Kommissionen schätzen. Das betrifft mehr als zwei Drittel aller Gutachten.

---

<sup>14</sup> Parlamentarische Initiative: Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 20. März 2018, S. 10.

Das Bild des mächtigen Landschafts- und Heimatschützers, der über alles eine Käseglocke stülpen und jegliche Veränderung verhindern will, ist ein Mythos. Die Entscheidungskompetenz liegt nicht bei ihm, sondern bei den politischen Behörden. Bereits heute sind Eingriffe in die Schutzgebiete und Objekte möglich, wie die zahlreichen, in den vergangenen Jahrzehnten bewilligungsfähigen Vorhaben beweisen: 78% der Bauvorhaben der Jahre 2007 bis 2017, die im Gebiet eines BLN-, ISOS- oder IVS-Objektes geplant waren und für die ein Gutachten der ENHK verfasst wurden, waren – allenfalls mit Auflagen oder Projektanpassungen – bewilligungsfähig. Lediglich bei 22% der Vorhaben stellte die ENHK eine «schwere Beeinträchtigung» fest. Den Entscheid, ob letztere Vorhaben trotzdem bewilligt wurden, fällten die politischen Leitbehörden.<sup>15</sup>

Abb. 1: Ergebnisse der Gutachten zu Bauvorhaben aus allen Themenbereichen<sup>16</sup>



Auf die Ergänzung des NHG mit Art. 7 Abs. 3 ist aus folgenden Gründen zu verzichten:

- Die beiden Fachkommissionen ENHK und EKD werden vom Bundesrat gewählt. Sie sind etablierte ausserparlamentarische Kommissionen wie zum Beispiel auch die Eidgenössische Berufsbildungskommission EBBK und zahlreiche weitere Verwaltungs- und Behördenkommissionen.<sup>17</sup>
- Die Ermittlung und Abwägung der Aufgaben-, Nutzungs- und Schutzinteressen nimmt die Entscheidbehörde vor – nicht die beiden Fachgremien.
- Die Gesetzgebung muss nicht unnötig aufgebläht werden.

<sup>15</sup> Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission: Jahresbericht 2017. <http://www.enhk.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte/> (abgerufen am 29. April 2018).

<sup>16</sup> Diagramm aus dem Jahresbericht der ENHK 2017.

<sup>17</sup> Der Bundesrat, das Portal der Schweizer Regierung: Ausserparlamentarische Kommissionen, Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes. [https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index\\_kommart.html](https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index_kommart.html) (abgerufen am 29. April 2018).

## Mehr Schutz anstelle von Schutzabbau und Relativierung der Gutachten

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat die Wirkung des auf Artikel 5 NHG basierenden Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) untersucht. Sie hat in ihrem Bericht vom 3. September 2003<sup>18</sup> festgestellt, dass das BLN die erwartete Wirkung nicht erzielt habe, und Empfehlungen zur Verbesserung der Wirkung formuliert. Der Bundesrat stimmte am 15. Dezember 2003<sup>19</sup> der Schlussfolgerung und den Empfehlungen zu und beauftragte das Bundesamt für Umwelt mit deren Umsetzung.

Die geforderte Revision von Artikel 6 Absatz 2 NHG würde nicht zur angestrebten Verbesserung der Wirkung des BLN oder der anderen Inventare nach Artikel 5 NHG führen. Im Gegenteil wäre eine Schwächung die Folge, wenn kantonale Einzelvorhaben, denen keine nationale Bedeutung zukommt, ein Objekt von nationaler Bedeutung *schwerwiegend* beeinträchtigen dürften.

Die Kritik an den Bundesinventaren BLN, ISOS und IVS wurde in den erst kürzlich abgeschlossenen bzw. laufenden Revisionen aufgenommen.<sup>20</sup> Bei der Festsetzung der Inventare werden die Kantone angehört und ihre Interessen werden berücksichtigt (Artikel 5 NHG: «Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung...»).

## Fazit

**Antrag: Die geplante Revision ist klar abzulehnen.**

Mit der vorgeschlagenen Revision von Artikel 6 und 7 des NHG werden die von den Urhebern aufgeführten Ziele nicht erreicht. Effizienz und Rechtssicherheit werden nicht erhöht. Im Gegenteil, die Revision schafft eine ordnungspolitische Schiefelage, erhöht die Rechtsunsicherheit und führt zu mehr Bürokratie und Rechtsmittelverfahren.

Der Vorwurf der Urheber der Initiative, das NHG verhindere die Umsetzung öffentlicher Nutzungsinteressen von nationaler Bedeutung, ist nicht haltbar. Der heutige Schutz ist alles andere als umfassend. Davon zeugen zahlreiche Projekte, die in den vergangenen Jahrzehnten innerhalb der Schutzgebiete und Objekte umgesetzt wurden. Im Rahmen der Interessensabwägungen konnten oft gemeinsam gute Lösungen gefunden werden, die zur Schonung der Schutzobjekte sowie zur Qualität des Projekts beigetragen haben. Zudem ist es gemäss heutiger Bewilligungspraxis möglich, dass kantonale Vorhaben von übergeordnetem nationalem Interesse sein können und entsprechende Lösungsprozesse in Gang setzen (z.B. Freiburg, Brücke La Poya).

Die tatsächliche Motivation der Revision besteht darin, vermehrt *schwerwiegende* Eingriffe in die Schutzgebiete zu ermöglichen. Eine derartige Aushebelung des Schutzes der national bedeutenden Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler widerspricht dem Volkswillen.

Der Abbau der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist keine Lösung für die aktuellen wirtschaftlichen, planerischen und energetischen Herausforderungen, die aufgrund des Bevölkerungswachstums, der Verknappung der Siedlungsfläche, der zunehmenden Mobilität oder der Förderung der erneuerbaren Energien entstehen können.

<sup>18</sup> BBI 2004 777. <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2004/777.pdf> (abgerufen am 29. April 2018).

BBI 2004 873. <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2004/873.pdf> (abgerufen am 29. April 2018).

<sup>19</sup> BBI 2004 873. <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2004/873.pdf> (abgerufen am 29. April 2018).

<sup>20</sup> EDI: Weisungen über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder in der Schweiz von nationaler Bedeutung. Bern 2017. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/mitteilungen.msg-id-66167.html> (abgerufen am 29. April 2018).

Die Problemlösung kann nur bei der qualitativen Verbesserung des Prozesses der Interessenabwägung ansetzen. Die Fachgutachten der beiden Kommissionen spielen im Lösungs- und Entscheidungsprozess eine wichtige Rolle und werden häufig nachgefragt. Für komplexe Herausforderungen gibt es keine einfachen Lösungen – für gute Lösungen braucht es den Dialog.

**Auf einen Blick – die geplante Änderung des NHG ist aus folgenden Gründen abzulehnen:**

- Die Anliegen der parl. Initiative Eder sind mit der Revision des Energiegesetzes und mit der durchgeführten bzw. laufenden Revision der Bundesinventare umgesetzt.
- Eine Aushebelung des Schutzes der national bedeutendsten Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler widerspricht dem Volkswillen.
- Statt angeblich mehr Rechtssicherheit und Effizienz würde die vorgeschlagene Revision zu einer Zunahme von Bürokratie und Rechtsunsicherheit führen.
- Für die aktuellen wirtschaftlichen, planerischen und energetischen Herausforderungen gibt es keine einfachen Lösungen im Sinne der parl. Initiative – für gute Lösungen braucht es den Dialog.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Alliance Patrimoine



Andrea Schaefer  
Delegierte Archäologie Schweiz  
Vorsitzende Alliance Patrimoine 2018



Nicole Bauermeister  
Direktorin GSK



Cordula M. Kessler  
Geschäftsführerin NIKE



Adrian Schmid  
Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz